

Protokollnotiz

In die Diskussion einbezogen wurde auch Ziff. 1 des BRK-Schreibens vom 08.07.2004.

Die Ausschussmitglieder stellten fest, dass die bisherigen „Regelungen/Vereinbarungen“ zum Behindertenfahrdienst bis auf weiteres weiter praktiziert werden. Die vorsorglich zum 30.06.2004 ausgesprochene Kündigung ist damit gegenstandslos; eine Neuausschreibung erfolgt vorerst nicht. Der Ausschuss wird sich in seiner nächsten Sitzung (19.11.2004) erneut mit dem Thema „Behindertenfahrdienst“ beschäftigen. Möglicherweise wird die Aufgabe auch dem überörtlichen Sozialhilfeträger übertragen, da durch den Wegfall des Bundessozialhilfegesetzes zum 01.01.2005 die Zuständigkeit für den Behindertenfahrdienst neu geregelt wird.